

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58

Ausgegeben Danzig, den 14. September

1938

Tag	Inhalt:	Seite
31. 8. 1938	Verordnung zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes	377
13. 9. 1938	Berichtigung betr. die Verordnung über die öffentlichen Sparkassen vom 23. 8. 1938	377

145

Verordnung

zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes.

Vom 31. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 115 b des Genossenschaftsgesetzes erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Das Konkursgericht kann nach Anhörung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses anordnen, daß die Heranziehung der ausgeschiedenen Genossen zur Leistung von Nachschüssen unterbleibt, sofern zu erwarten ist, daß die eingehenden Beiträge unverhältnismäßig gering sein werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 31. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 11²²

Greifer Dr. Wiers-Reiser

146

Berichtigung.

Im Gesetzblatt Nr. 50 vom 31. August 1938 betr. die Verordnung über die öffentlichen Sparkassen vom 23. August 1938 (G. Bl. S. 265) ist

- a) in der Verordnung im § 9 Zeile 1 statt der Worte „gemäß § 10“ zu setzen „gemäß § 8“;
- b) in der Satzung im § 11 Abs. 3 auf Zeile 3 statt der Worte „Absatz 1 Satz 2“ zu setzen die Worte „Absatz 1 Satz 6“.

Danzig, den 10. September 1938.

J 12⁰³

Der Senat der Freien Stadt Danzig

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 22. 9. 1938.)